



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Änderungen der Personalqualifikationsordnung (PQVO)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Drucksache 20/2271¹ wird folgendes unter der Frage 4 erwähnt: „Jedoch ist hinsichtlich des Auslaufens der Personalqualifikationsordnung (PQVO) zum 31. Dezember 2024 eine Verlängerung der Verordnung notwendig. Im Zuge dessen ist geplant, die PQVO strukturell übersichtlicher zu gestalten, Spezifikationen vorzunehmen sowie den Rahmen weiterer, förderfähiger Qualifikationen zu prüfen.“
Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es eine Beteiligung von Trägern, Fachkräften oder Berufsverbänden im Vorfeld der Änderungen zu der PQVO?

Antwort:

Ja, ein Beteiligungsprozess wurde am 24. September 2024 eingeleitet. Beteiligt wurden: Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, der Skoleforening for Sydslesvig

¹ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02200/drucksache-20-02271.pdf>

e.V., das Forum Sozial, die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V., die Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein, der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V., der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein, die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, sowie das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB).

2. Welche konkreten Qualifikationen gelten jetzt als anerkannt bzw. nicht mehr anerkannt? Welche weiteren Änderungen wurden in der PQVO vorgenommen?

Antwort:

Siehe hierzu §§ 1 – 4 PQVO. Mit der Änderung sind folgende Qualifikationen hinzugekommen: „KiTa-Master (EUF)“ (§ 1 Nr. 4 PQVO), Personen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Professionsbachelor som Pædagog“ (§ 3 Nr. 3 PQVO), Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education) (§ 4 Nr. 3 PQVO), Absolventinnen und Absolventen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Pædagogisk Assistent“ (§ 4 Nr. 7 PQVO) sowie Absolventinnen und Absolventen mit dem Zertifikat einer Zweikraftausbildung bei einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (§ 4 Nr. 8 PQVO).

Um die neue PQVO und die enthaltenen anerkannten Abschlüsse deutlicher und nachvollziehbarer zu machen, wurden Qualifikationen nun klarer gegliedert. Diese Form der Darstellung wurde auch im Beteiligungsverfahren positiv bewertet.

Zum 1. August 2025 entfällt zudem die bisherige Regelung, dass Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger bereits ab dem zweiten Schuljahr sowie Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während ihrer

Präsenzzeiten als Zweitkräfte anerkannt sind. Hintergrund ist die gesetzliche Anpassung und die neue Regelung zum Personalbudget, so dass diese Kräfte nun mit einem eigenen Förderkostensatz berücksichtigt werden können. Damit ist auf diese Weise die Finanzierung sichergestellt.

3. An wen können sich Träger oder Einzelpersonen bei Zweifeln zur Anerkennung wenden und wie lange dauert aktuell ein Anerkennungsverfahren im Durchschnitt?

Antwort:

Ansprechpartner ist zunächst der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch ein Anerkennungsverfahren gem. § 7 der PQVO, wonach Einrichtungsträger die Prüfung der Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienganges, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person beantragen können, geht zunächst über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser stellt wiederum mit dem Ergebnis seiner Prüfung Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her. Hierbei handelt es sich um Einzelfallprüfungen, die zunächst auf kommunaler Ebene, anschließend im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration Bearbeitungszeit und – je nach Einzelfall – Abstimmungsbedarf benötigen. So ist die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich. Für die Bearbeitungsdauer liegen keine statistischen Daten vor. Erfahrungsgemäß liegt diese zwischen einer Woche bis zu einigen Monaten

4. Gibt es flankierende Strategien zur Fachkräftegewinnung, die mit der PQVO-Änderung einhergehen?

Antwort:

Ja. Das Thema Fachkräftegewinnung hat im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) eine große Bedeutung. Parallel zur Änderung der PQVO informiert das MSJFSIG deshalb auf verschiedenen Wegen über die Chancen und Möglichkeiten zur Fachkräftegewinnung. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die im Juni 2025 gestartete Informations-Kampagne „Moin Kita“ zu den Einsatzfeldern „Helfende Hand“, „Quereinstieg“ und „reguläre Ausbildungswege“

(www.moinkita.de). Insbesondere über Social Media, aber auch über klassische Print-Produkte können sich Interessierte in verschiedenen Sprachen über mögliche Einsatzbereiche und Einstiegsmöglichkeiten informieren. Das MSJFSIG war zudem auf mehreren Fachveranstaltungen der Agentur für Arbeit und ist über die genannten Themen in den Austausch gegangen.

5. Welche Weiterbildungsangebote gelten als anerkannt, um bestehende Qualifikationslücken zu schließen?

Antwort:

Das MSJFSIG zertifiziert im Rahmen des Quereinstiegs sowie im Kontext der Qualifizierung „SPA als Gruppenleitung“ Weiterbildungsträger, die entsprechende Qualifizierungsangebote gemäß den Vorgaben der PQVO anbieten möchten. Diese können beim MSJFSIG einen Antrag auf Zertifizierung ihrer Angebote stellen. Zertifizierte Weiterbildungsträger sind und werden auf der Informationswebsite zum Quereinstieg sowie auf der Informationswebsite zum SPA-Aufstieg aufgeführt. Die Seiten sind unter folgenden Links erreichbar:

<https://www.schleswig-holstein.de/moin-kita/DE/wegeindiekita/quereinstieg/quereinstieg>

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/spa_aufstieg

6. Wie wurden die Änderungen an die Fachöffentlichkeit kommuniziert und wo sind die aktuellen Versionen der PQVO und begleitende Auslegungshinweise einsehbar?

Antwort:

Die Änderungen hat das MSJFSIG der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Fachinformation vermittelt. Diese wurde per E-Mail an alle Kindertageseinrichtungen im Land sowie die Jugendamtsleitungen, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, die kommunalen Landesverbände sowie die Landeselternvertretung versendet.

Die PQVO ist einsehbar unter:

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?a=PersQualV_SH